III

21.01.2020/2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00062/2019; 00071/2019; 01796/2019; 00067/2019 der SPD Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, der Fraktion Die Partei. Die Linke und der Stadtvertreterin Jana Wolff(ASK)
Betreff: Klimaschutz in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

1. Die Landeshauptstadt Schwerin schließt sich den Städten an, die bereits den „Klimanotstand" erklärt haben. Sie setzt damit ein deutliches Zeichen, dass die bisherige städtische Klimapolitik weiterentwickelt werden muss.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Landeshauptstadt Schwerin in allen Handlungsfeldern, insbesondere in den Bereichen Verkehr sowie Bauen und Stadtentwicklung zu forcieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich die Stadtvertretung und die Öffentlichkeit über die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Landeshauptstadt zu informieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen. Weiterhin sollen über geeignete Beteiligungsformen die Ideen der Bürgerinnen und Bürger für Maßnahmen des Klimaschutzes fortlaufend aufgenommen und dabei insbesondere Kinder und Jugendliche z.B. der Kinder- und Jugendrat und die Aktiven von Fridays for Future, beteiligt werden.
4. Die städtischen Beteiligungen werden aufgefordert, sich verstärkt für den Klimaschutz einzusetzen und der Stadtvertretung darüber jährlich zu berichten.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, personelle und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, um die beschlossene CO2-Reduktion von 6 auf 4 Tonnen (pro Person und Jahr) bis zum Jahr 2025 sowie die CO2-Neutralität der Landeshauptstadt bis zum Jahr 2035 zu erreichen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, a. in den Beschlussvorlagen der Verwaltung die jeweiligen Auswirkungen der Antragsgegenstände auf die Klimabilanz der Landeshauptstadt darzustellen. b. bei allen seinen Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Dies gilt insbesondere bei allen Bebauungsplänen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende 2020 ein Energiekonzept für die Landeshauptstadt vorzulegen, auf dessen Grundlage die Energieversorgung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum Jahr 2035 so umgestellt wird, dass sie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erfolgt. Dabei muss die besondere Bedeutung der Schweriner GuD-Anlagen als wichtiger Baustein der Energiewende berücksichtigt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Zustimmung mit Anmerkung:

zu 2 und 4) Der jährliche Aufwand für die Berichterstattung ist als sehr hoch einzustufen. Die Antragsteller sollten gegebenenfalls einen längeren Zeitraum beschließen.

zu 5) Eine Energieversorgung der Landeshauptstadt mit 100% regenerativen Energien bis 2035 ist aufgrund der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen aktuell nicht möglich. Die Rahmenbedingungen könnten natürlich entsprechend angepasst werden. Dabei ist die Landeshauptstadt jedoch ein vergleichsweise kleiner Akteur, der dies nicht im Alleingang durchführen kann. Hier ist vor allem die Bundes- und Landesregierung gefragt.

zu 6) Es sollte auf „die unmittelbaren Auswirkungen" der Entscheidungen auf den Klimawandel eingegrenzt werden.

Es besteht eine Verpflichtung nach §1a BauGB, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Nach § 2a BauGB muss dem Bebauungsplan ein Umweltbericht beigefügt werden. Die Belange von Klima und Luft sind auch Bestandteil der gesetzlichen Musterbegründung, die angewendet werden muss.

Im B-Plan geht es nur um die bodenrechtlichen Fragen. Es ist vom BauGB nicht mehr gegeben, dass eine Bewertung über die Art der klimaschonenden Energieversorgung der Gebäude erfolgt.

Bernd Nottebaum